

**6.3.9 Grosshandel**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
6	bis 19	12.-
20	bis 49	24.-
50	bis 79	36.-
80	bis 99	54.-
100	bis 199	96.-
200	bis 499	144.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.10 Detailhandel**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
5	bis 10	10.-
11	bis 19	12.-
20	bis 49	27.-
50	bis 79	42.-
80	bis 99	60.-
100	bis 199	96.-
200	bis 499	144.-
500	bis 999	210.-

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.11 Verkehr- und Transportwesen**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
10	bis 19	10.-
20	bis 49	15.-
50	bis 99	36.-
100	bis 199	60.-
200	bis 499	120.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.12 Energie- und Wasserversorgung**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
5	bis 19	11.-
20	bis 49	18.-
50	bis 79	36.-
80	bis 99	60.-
100	bis 199	108.-
200	bis 499	180.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.13 Gastgewerbe**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
15	bis 19	10.-
20	bis 49	12.-
50	bis 99	21.-
100	bis 199	36.-
200	bis 499	78.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.14 Reparaturen, Reinigung**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
20	bis 49	18.-
50	bis 99	27.-
100	bis 199	48.-
200	bis 499	90.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.15 Autogewerbe, Fahrrad- und Motorradbranche**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
10	bis 19	12.-
20	bis 49	21.-
50	bis 79	36.-
80	bis 99	54.-
100	bis 199	96.-
200	bis 499	144.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.16 Spitäler und Anstalten**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
10	bis 19	15.-
20	bis 49	30.-
50	bis 79	75.-
80	bis 99	120.-
100	bis 199	180.-
200	bis 499	240.-
500	bis 699	300.-

Für Nutzer mit mehr als 699 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.17 Aerzte, übrige Gesundheits- und Körperpflege**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
5	bis 19	11.-
20	bis 49	24.-
50	bis 99	48.-
100	bis 199	90.-
200	bis 499	135.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.18 Konfessionelle Institutionen, Wohlfahrts- und Fürsorge-Institutionen**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
2	bis 9	15.-
10	bis 19	30.-
20	bis 49	75.-
50	bis 99	150.-

Für Nutzer mit mehr als 99 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.19 Verbände, Vereine, Parteien**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
2	bis 5	24.-
6	bis 9	36.-
10	bis 19	54.-
20	bis 49	120.-
50	bis 79	225.-
80	bis 99	300.-

Für Nutzer mit mehr als 99 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.20 Theater, Kinos, Museen, Kultur- und Freizeitzentren**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
2	bis 9	10.-
10	bis 19	30.-
20	bis 49	72.-
50	bis 99	168.-
100	bis 199	300.-

Für Nutzer mit mehr als 199 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.21 Verlage, Presse- und Nachrichtenwesen**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
2	bis 5	24.-
6	bis 9	48.-
10	bis 19	72.-
20	bis 49	138.-
50	bis 79	210.-
80	bis 99	270.-
100	bis 199	360.-
200	bis 499	420.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.22 Radio- und Fernsehsender, Filmwesen**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
5	bis 9	10.-
10	bis 19	36.-
20	bis 49	72.-
50	bis 99	168.-

Für Nutzer mit mehr als 99 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.23 Sportorganisationen, Sportanlagen und -freizeitzentren**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
5	bis 19	12.-
20	bis 49	24.-
50	bis 99	48.-
100	bis 199	90.-
200	bis 499	135.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.24 Forschungsinstitute**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
2	bis 5	30.-
6	bis 9	45.-
10	bis 19	75.-
20	bis 49	150.-
50	bis 79	225.-
80	bis 99	300.-

Für Nutzer mit mehr als 99 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

**6.3.25 Übrige Dienstleistungsunternehmen**

Angestellte pro Nutzer		Vergütung
4	bis 9	10.-
10	bis 19	18.-
20	bis 49	30.-
50	bis 79	75.-
80	bis 99	105.-
100	bis 199	150.-
200	bis 499	300.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.26 In den Vergütungen ist ein Anteil von 2,6% für die Abgeltung der Leistungsschutzrechte enthalten.

6.4 Vergütungen für interne elektronische Pressespiegel gemäss Ziff. 6.1.2

6.4.1 In den Entschädigungen gemäss Ziff. 6.3 sind die Vergütungen für das Verwenden geschützter Werke im Rahmen interner elektronischer Pressespiegel nicht inbegriffen und sind gesondert zu bezahlen.

6.4.2 Unter interne elektronische Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes wird eine Zusammenstellung von Artikeln aus Zeitungen und/oder Zeitschriften verstanden, welche in digitaler Form mindestens viermal pro Jahr hergestellt und in einem betriebsinternen Netzwerkssystem weiterverbreitet wird. Der geschützte Anteil dieser Pressespiegel beträgt 70%.

6.4.3 Die jährlichen Vergütungen berechnen sich aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtdokumentmenge unter Berücksichtigung des Koeffizienten von 70% nach folgender Formel: Durchschnittliche Anzahl der im Rahmen je eines internen elektronischen Pressespiegels verwendeten Dokumente x 0.70 x CHF 0.035.

6.5 Die Vergütungen gemäss Ziff. 6.1.3 berechnen sich für das Verwenden von geschützten Dokumenten für zum Eigengebrauch Berechtigte gemäss den Ansätzen von Ziff. 6.1.1 in Verbindung mit Ziff. 6.3 bzw. für das Verwenden im Rahmen von Pressespiegeln für zum Eigengebrauch Berechtigte gemäss den Ansätzen von Ziff. 6.4.3.

6.6 In den Vergütungen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. Diese wird zum jeweils aktuellen Steuersatz hinzugerechnet.

6.7 Nutzer, die über kein unter die Tarifpflicht fallendes Netzwerkssystem verfügen, können der ProLitteris eine entsprechende schriftliche Mitteilung, versehen mit einer rechtsgültigen Unterschrift sowie der Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszuges, zustellen. Bei Nutzern mit mehr als 199 Angestellten ist zusätzlich eine Bestätigung der Kontrollstelle des Nutzers beizubringen. Für diese Nutzer entfällt eine Entschädigungspflicht.

6.8 Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche von ihren Mitgliedern Entschädigungen gemäss Ziff. 6 einziehen und gesamthaft an die ProLitteris weiterleiten und alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten eine Ermässigung von bis zu 10%.

**7 Meldungen**

7.1 Nutzer, welche Werke und Leistungen im Sinne von Ziff. 4. des vorliegenden Tarifes verwenden, sind verpflichtet, der ProLitteris bis jeweils Ende Januar eines jeden Jahres alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben zu melden.

7.2 Für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres stellt die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres ab.

7.3 Werden die notwendigen Angaben nach einer schriftlichen Mahnung auch innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Gibt der Nutzer die Angaben nach der Rechnungsstellung noch an, so kann die ProLitteris für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Entschädigung, mindestens jedoch Fr. 100.- verlangen.

7.4 Die Nutzer sind gemäss Art. 51 URG bzw. Art. 53 FL-URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen sämtliche ihnen zumutbaren Auskünfte im Zusammenhang mit der Anwendung und der Umsetzung dieses Tarifes zu geben. Die ProLitteris ist entsprechend berechtigt, über die Art und den Umfang der genutzten Werke und Leistungen bei den Nutzern stichprobenweise Auskünfte zu verlangen.

7.5 Die ProLitteris verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihr im Rahmen dieses Tarifes mitgeteilten Auskünfte. Sie hat das Recht, diese Auskünfte zur Anwendung bzw. zur Umsetzung des vorliegenden Tarifes zu verwenden.

**8 Abrechnung**

8.1 Die ProLitteris stellt den vergütungspflichtigen Nutzern gemäss Ziff. 6 Rechnung für das laufende Jahr. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen des GT 8/VI. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

8.2 Für nicht bezahlte Vergütungen hat die ProLitteris einmal schriftlich zu mahnen. Geht die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Mahnung ein, so kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung die Betreibung einleiten.

**9 Freistellung**

Die Nutzer werden mit der Zahlung der Vergütungen gemäss Ziff. 6 von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif abgedeckten Verwendungen innerhalb des Territoriums der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein freigestellt. Die Nutzer verpflichten sich, allfällige Anspruchssteller direkt an die ProLitteris zu verweisen und enthalten sich einer Vereinbarung mit diesen.

**10 Gültigkeitsdauer des Tarifes**

Dieser Tarif gilt bis zum 31. Dezember 2005.